

Abmeldung bei der Meldebehörde

Diese Daten werden auf Grund § 11 Abs. 1 Nrn. 3 des Nieders. Meldegesetzes erhoben. Bitte beachten Sie die Hinweise. Die in einem Kreis angegebenen Ziffern beziehen sich auf diese Hinweise.

mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung

mit Nebenwohnung

1 Bisherige (abgemeldete) Wohnung

Tag des Auszuges

Gemeindeschlüssel

03.453.012

Straße, Platz, Haus-Nr.

PLZ, Gemeinde, ggf. Gemeindeteil

2 Neue Wohnung

Gemeindeschlüssel

Straße, Platz, Haus-Nr.

Landkreis

PLZ, Gemeinde, ggf. Gemeindeteil

Staat, falls Ausland

3 Weitere Wohnung(en) / Wohnungsstatus

Straße, Platz, Haus-Nr.

1

PLZ, Gemeinde, ggf. Gemeindeteil

Straße, Platz, Haus-Nr.

2

PLZ, Gemeinde, ggf. Gemeindeteil

Bisherige Hauptwohnung war:

- die unter **1** abgemeldete Wohnung
- die weitere Wohnung unter **3 1**
- die weitere Wohnung unter **3 2**

Künftige Hauptwohnung ist:

- die neue Wohnung unter **2**
- die weitere Wohnung unter **3 1**
- die weitere Wohnung unter **3 2**

4 Folgende Personen werden abgemeldet:

	Familiename	Vorname(n)	Geburtstag
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

5 Datum und Unterschrift der abmeldenden Person

49696 Molbergen, den

Gemeinde Molbergen
Der Bürgermeister
Cloppenburg Strasse 22
49696 Molbergen

**Abmeldebestätigung nach §10 Abs. 3 i.V.m. §11 Abs. 2
des Niedersächsischen Meldegesetzes**

Bisherige (abgemeldete) Wohnung	Tag des Auszuges	Gemeindeschlüssel 03.453.012
Straße, Platz, Haus-Nr.		
PLZ, Gemeinde, ggf. Gemeindeteil		

Abgemeldete Personen:

	Familienname	Vorname(n)
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		

Datum, Unterschrift und Stempel der Meldebehörde

49696 Molbergen Cloppenburger Strasse 22	Gemeinde Molbergen Der Bürgermeister Im Auftrage
---	---

- Wichtiger Hinweis:

Sofern Sie die obenstehende Wohnung gemietet hatten, legen Sie bitte diese Bestätigung innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug dem bisherigen Vermieter vor, denn der Wohnungsgeber oder die von ihm beauftragte Person hat sich durch Einsicht in diese Bestätigung davon zu überzeugen, daß Sie sich abgemeldet haben.

- Bei Anmeldung einer neuen Wohnung legen Sie diese Bestätigung auch der Meldebehörde vor.